

## Neueste Informationen zum Jahreswechsel aus der Lohnabteilung

---

### 1. Mindestlohn

#### Arbeitsrecht

- Mindestlohn ab 01.01.2020 = 9,35 €

#### Max. Stunden bei 450 EURO (Minijobber):

- ab 01.01.2020 = 48,13 Std./Monat

#### To-dos für Unternehmen

- Wird neuer Mindestlohn eingehalten?
- Müssen Arbeitsverträge angepasst werden?

Für Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer erhöht sich dadurch das monatliche Arbeitsentgelt. Bei geringfügig Beschäftigten ist darauf zu achten, dass das Entgelt die 450,00 € Grenze nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist die Arbeitszeit des Mitarbeiters zu reduzieren. Dabei kann ein Nachtrag zum Arbeitsvertrag notwendig werden.

### 2. Reisekosten / Verpflegungsmehraufwand ab 2020

Abwesenheit von 8 Stunden und mehr 14,00 €

bei mehrtägigen Reisen:

- An- und Abreisetag je 14,00 €
- Zwischentag(e) 28,00 €

Mahlzeitengestellung (Kürzung der Pauschalen)

- Frühstück (20 %) 5,60 €
- Mittag / Abendessen (je 40 %) 11,20 €

### 3. Sonderregelung für Berufskraftfahrer

Steuerfreie Erstattung für die Benutzung von Toiletten, Wasch- und Duschgelegenheiten auf Rast- / Autohöfen oder die Aufwendung für die Reinigung der Schlafkabine, zusätzlich zum Verpflegungsmehraufwand. Entweder glaubhafte Aufzeichnung über einen Zeitraum von 3 Monaten für die tatsächlich entstandenen Kosten oder pauschal 8,00 € / Tag.

### 4. Fahrtkostenzuschüsse mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Neuregelung Wahlrecht: Steuerfrei oder pauschal versteuert

- Bei der steuerfreien Erstattung der Fahrtkosten findet eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale statt;
- Werden die erstatteten Fahrtkosten mit 25 % pauschal versteuert, so findet keine Anrechnung auf die Entfernungspauschalen statt;
- Werden die erstatteten Fahrtkosten mit 15 % pauschal versteuert, so findet ebenfalls eine Anrechnung auf die Entfernungspauschalen statt.

Die pauschal versteuerten Varianten können auch bei Gehaltsumwandlungen angewendet werden. Die steuerfreie Erstattung ist nur bei zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlten Erstattungen möglich.

Für die Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit dem privat PKW gilt unverändert die Pauschalierung von 15 % unter Anrechnung der Entfernungspauschale.

### 5. Urlaubsabgeltung bei Tod des Mitarbeiters

Bislang waren Urlaubsabgeltungen bei Tod des Arbeitnehmers nach Auffassung der Spitzenorganisation der Sozialversicherung nicht sozialversicherungspflichtig. Diese Auffassung hat sich nun geändert. Demzufolge sind alle zukünftigen Urlaubsabgeltungen beitragspflichtig, sowie auch alle bereits ausgezahlten Urlaubsabgeltungen, rückwirkend zum 19.01.2019.

### 6. Minijobs – Contra - Abrufarbeit

#### Abrufarbeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen ist. Der Vereinbarung ist eine wöchentliche und tägliche Arbeitszeit zugrunde zu legen. Fehlt diese, so gilt Kraft Gesetz eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart. Voraussetzung eines Arbeitsvertrages nach § 12 TzBfG „Arbeit auf Abruf“ ist, dass der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung verpflichtet ist.

#### Minijobber

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind keine Arbeitsverträge nach § 12 TzBfG „Arbeit auf Abruf“. Im Gegensatz dazu ist der Arbeitnehmer nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Üblicherweise hat dieser Personenkreis lediglich eine Rahmenvereinbarung. Eine Arbeitsleistung findet häufig nur nach gegenseitiger Absprache im gegenseitigen Einvernehmen statt. Demzufolge gilt auch keine fiktive Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden.

Der häufig in der Literatur beschriebene Sachverhalt, dass Minijobverhältnisse entweder eine wöchentliche Arbeitszeitvereinbarung beinhalten müssen oder diesen Beschäftigungsverhältnissen grundsätzlich eine 20 Stunden Woche zugeschrieben wird, ist so nicht korrekt. Eventuelle Beitragsnachforderungen sind vor allem bei vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Personalbögen ausgeschlossen.

### 7. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug – sog. 44-Euro-Regelung

Zu den Geldleistungen gehören auch zweckgebundene Leistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldkarten und andere Vorteile, welche auf einen Geldbetrag lauten. Damit können diese nicht im Rahmen der 44-Euro-Regelung steuer- und beitragsfrei bezahlt werden.

Für Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, ist die 44-Euro-Regelung nach wie vor anwendbar.

Im Detail: Closed-Loop-Karten (= aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel), sowie Controlled-Loop-Karten (= Center-Gutscheine, City-Cards) gehören zu den Sachbezügen, da diese nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller berechtigen. Open-Loop-Karten werden dagegen als Geldleistung behandelt. Diese sind Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, für Überweisungen mit PayPal berechtigen, für den Erwerb von Devisen verwendet werden können oder eine eigene IBAN-Nummer besitzen.

Zusätzlichkeitserfordernis ist notwendig.

### 8. Eintritt von Versicherungspflicht bei dauerhafter bzw. vorübergehender Entgeltminderung

Versicherungspflicht tritt ein, wenn das Arbeitsentgelt auf Dauer unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, z. B. bei Teilzeitbeschäftigung.

Versicherungspflicht tritt auch ein, wenn das Entgelt nur vorübergehend gemindert wird, mindestens für 4 Monate oder länger, um danach wieder zu den ursprünglichen Verhältnissen zurückzukehren. Ist der Zeitraum geringer als 4 Monate so verbleibt der Mitarbeiter in der Versicherungsfreiheit. Bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit tritt die Versicherungspflicht ebenfalls sofort ein. Die Besonderheiten für Versicherte welche das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten unverändert weiter.

### 9. Krankenkassenwechsel – 3 Variationsmöglichkeiten

- Krankenkassenwechsel durch Kündigung  
Ablauf: 18-monatige Mindest-Mitgliedschaft erfüllt, Kündigungsfrist 2 Monate, ausgestellte Kündigungsbestätigung wurde der neuen Krankenkasse vorgelegt, Wahlrecht rechtzeitig ausgeübt, Mitgliedsbescheinigung der neuen Krankenkasse ausgestellt und dem Arbeitgeber vorgelegt.
- Krankenkassenwechsel ohne Kündigung nach Mitgliedschaftslücke  
Endet eine Mitgliedschaft beispielweise durch Ende eines Beschäftigungsverhältnisses und beginnt die neue Mitgliedschaft nicht im sofortigen Anschluss, so kann die Mitgliedschaft sofort neu gewählt werden. Weder eine Kündigung noch die Erfüllung der Bindungsfrist ist notwendig.
- Krankenkassenwechsel ohne Kündigung nach Mitgliedschaftsende bei erfüllter Bindungsfrist  
Endet eine Mitgliedschaft durch Ende eines Beschäftigungsverhältnisses und ist die Bindungsfrist erfüllt, so kann übergangslos eine neue Krankenkasse beim Arbeitgeberwechsel gewählt werden.

### 10. Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge

Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente entstehen, können durch die Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Es besteht die Möglichkeit ab dem 50. Lebensjahr Ausgleichszahlungen zu leisten. Sollte entgegen der ursprünglichen Absicht keine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen werden, so werden diese Beiträge nicht erstattet, sondern erhöhen die abschlagsfreie Rente. Die DRV erstellt auf Antrag des Versicherten eine besondere Rentenauskunft, aus der die voraussichtliche Minderung der Altersrente ersichtlich ist. Der Ausgleichsbetrag wird dabei individuell berechnet. Werden die Ausgleichsbeiträge vom Arbeitgeber übernommen, ist die Hälfte der Beiträge steuerfrei. Die andere Hälfte wird gemäß nach der 5tel Regelung auf Antrag des Arbeitnehmers besteuert. In der Sozialversicherung sind die gesamten Beiträge frei.

### 11. Steuerfreistellung von Weiterbildungsmaßnahmen

Nimmt der Arbeitnehmer an einer Weiterbildung teil, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinausgehen, so ist eine Kostenerstattung des Arbeitgebers steuer- und beitragsfrei.

#### Voraussetzung:

Die Maßnahme darf keinen Belohnungscharakter haben, sie muss nicht arbeitsplatzbezogen jedoch berufsbezogen sein (z. B. Sprach- oder Computerkurse).

Eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt vor Antritt der Maßnahme ist zu empfehlen.

### 12. Bewertungsabschlag bei Wohnungsüberlassung ab 2020

Eine unentgeltliche oder verbilligte überlassene Wohnung führt zum geldwerten Vorteil. Ab sofort kann von der örtlichen Vergleichsmiete ein Abschlag in Höhe von 1/3 erfolgen. Diese dann ermittelte Differenz ist als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Beispiel:	Vergleichsmiete (inkl. Nebenkosten)	=	1.500 €
	abzüglich 1/3 Abschlag	=	500 €
	abzüglich gezahlte Miete z.B.	=	900 €
	Geldwerter Vorteil	=	100 €

(Alte Rechtslage: geldwerter Vorteil wäre 600 €)

Regelung gilt nur für Wohnungen bis zu einer Mietobergrenze in Höhe von 25 € / qm.

### 13. Verlängerung / Ausdehnung E-Förderung

Elektromobilität: Verlängerung der Anwendung des halben Bruttolistenpreises bei privater Nutzung bis Ende 2030 gilt für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gemäß eines 3-Stufen-Modells.

1. derzeitige Rechtslage  
Kohlendioxidemission von höchstens 50 g/km oder Reichweite des Fahrzeugs von mindestens 40 km unter elektrischem Antrieb
2. erstmalige Überlassung eines Fahrzeugs ab 01.01.2022 bis 31.12.2024  
Kohlendioxidemission von höchstens 50 g/km oder Reichweite des Fahrzeugs von mindestens 60 km unter elektrischem Antrieb
3. erstmalige Überlassung eines Fahrzeugs ab 01.01.2025 bis 31.12.2030  
Kohlendioxidemission von höchstens 50 g/km oder Reichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 km unter elektrischem Antrieb

Das Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers + Überlassung betrieblicher Ladeeinheit bleibt weiterhin steuerfrei.

Verlängerung der Förderung für reine Elektrofahrzeuge bis Ende 2030

1. Grundsätzlich gilt die Anwendung des halben Bruttolistenpreises bei privater Nutzung.
2. Nur 1/4 des Bruttolistenpreises kann angesetzt werden, wenn die erstmalige Überlassung ab dem 01.01.2019 erfolgt(e) und der Bruttolistenpreis unter 40.000 € liegt.  
(diese Regelung gilt auch für E-Bikes, welche als Kfz gelten)

### E-Bikes

zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn = steuer- und beitragsfrei

Bei Gehaltsumwandlung gilt:

- erstmalige Überlassung vor dem 01.01.2019 = 1 % vom Bruttolistenpreis
- erstmalige Überlassung ab 01.01.19 bis 31.12.2021 = 0,5 % vom Bruttolistenpreis
- sollte die Regelung für E-Autos auch für E-Bikes umgesetzt werden, so gilt auch hier die Regelung mit 0,25 % vom Bruttolistenpreis

### Übereignung von Fahrrädern und E-Bikes

Bislang musste der geldwerte Vorteil individuell oder nach § 37b EStG (30 % + Sv-pflicht) versteuert werden. Ab sofort kann der geldwerte Vorteil mit pauschal 25 % versteuert werden. Die Sozialversicherung bleibt frei. Voraussetzung ist, dass das Fahrrad zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich.



Telefonisch gesicherte Erreichbarkeit der Mitarbeiter in der Lohnabteilung:

Montag bis Freitag

8:30 bis 10:30 Uhr

Montag bis Donnerstag

14:00 bis 15:00 Uhr

Außerhalb der Telefonzeiten könnten Sie wie gewohnt Ihrem Ansprechpartner in der Lohnabteilung eine E-Mail schreiben oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.